OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752802/2/KLi/CK

Datum:
Linz, 1. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A R, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dipl.-Ing. Mag. iur. A O. R, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28. Juli 2022, GZ: BHBRSich-2017-303718/36-Sch, betreffend die Abweisung von Anträgen nach dem Waffengesetz, nach der Beschwerdevorentscheidung vom 17. Oktober 2022, GZ: BHBRSich-2017-303718/42-Sch, und dem Vorlageantrag vom 19. Oktober 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt III. der Beschwerdevorentscheidung aufgehoben wird und Spruchpunkt II. der Beschwerdevorentscheidung wie folgt zu lauten hat:

„Spruchpunkt III. des ursprünglichen Bescheides wird dahingehend abgeändert, als Ihrem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte hinsichtlich verbotener Waffen, nämlich zwei Plätze der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG für zwei 30-Schuss-Magazine eines unbekannten Herstellers, Kal. 7,92 x 39 mm, unter der Auflage stattgegeben wird, dass die von Ihnen gemeldeten Magazine bei der Behörde vorzuweisen sind.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 28. Juli 2022, GZ: BHBRSich-2017-303718/36-Sch, wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) unter Spruchpunkt I. den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erhöhung der Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B, die er aufgrund seiner Waffenbesitzkarte besitzen darf, auf acht Plätze ab.
Unter Spruchpunkt II. gab die belangte Behörde dem Antrag des Bf auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte hinsichtlich verbotener Waffen, nämlich ein Platz der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 WaffG für die Pistole Glock 45, Nr. BLHB749, erworben am 09.05.2019; ein Platz der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG für das Selbstladegewehr Schmeisser M4, Nr. x, erworben am 11.12.2018; vier Plätze der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG für vier (4) Magpul-Magazine, PMAG 30 AUS Gen M3, Kal. .223 Rem. bzw. 5,56 x 45 mm unter der Auflage statt, dass sämtliche vom Bf gemeldete Magazine bei der belangten Behörde vorzuweisen sind. Die Anzahl der Plätze der Kategorie B, die der Bf aufgrund seiner Waffenbesitzkarte besitzen darf, reduziert sich um zwei Plätze, von fünf auf drei.
Unter Spruchpunkt III. wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte hinsichtlich verbotener Waffen, nämlich zwei Plätze der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG für zwei 30-Schuss-Magazine eines unbekannten Herstellers, Kal. 7,62 x 93 mm, zugehörig zur Büchse Interordnance R94, Nr. x, ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit E-Mail vom 14. Oktober 2021 der Behörde den Besitz folgender Magazine, zu denen der Bf eine passende Schusswaffe (Pistole/Selbstladegewehr) besitze, gemeldet habe:

Stück	Hersteller	Bezeichnung	Kaliber	Verwendung	Kapazität
1	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	60 Schuss
3	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	20 Schuss
4	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	30 Schuss
1	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	40 Schuss
1	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	30 Schuss
2	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	30 Schuss
2	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	20 Schuss

2	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	20 Schuss
2	x	x	.223 Rem.	Schmeisser M4	30 Schuss
3	x	x	9mm	Glock 45	33 Schuss
2	x	x	9mm	Glock 45	30 Schuss

Weiters habe der Bf Magazine gemeldet, zu denen er keine passende Schusswaffe besitze, wobei er irreführenderweise trotzdem eine Schusswaffe, nämlich eine Steyr Arms AUG U A3 Corvus Defence, angeführt habe:

Stück	Hersteller	Bezeichnung	Kaliber	Verwendung	Kapazität
4	x	x	.223 Rem.	-	30 Schuss

Zuletzt habe der Bf noch Magazine gemeldet, die einer Büchse, also einer Schusswaffe der Kategorie C, zugeordnet seien und daher nicht unter § 17 WaffG fallen würden.

Stück	Hersteller	Bezeichnung	Kaliber	Verwendung	Kapazität
2	x	x	7.62x39	Interordnance R94	30 Schuss

Gleichzeitig habe der Bf die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte um zusätzliche drei Plätze der Kategorie B beantragt. Gerechtfertigt oder besonders begründet hätte er diesen Antrag nicht.

Entgegen einem der Antragstellung vorangegangen Telefonat, während welchem der Bf sich erkundigt habe, ob eine Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte um ein oder zwei Plätze der Kategorie B (der Erinnerung des Referenten zufolge glaublich für Zwecke des Sportschießens) möglich wäre, was damals von der belangten Behörde nicht ausgeschlossen worden sei, habe der Bf völlig überraschend eine Erweiterung um drei Plätze beantragt. Der Bf habe als Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen habe, (eigen)initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen sprechen würde; es treffe ihn also eine erhöhte Darlegungs- und Behauptungslast. Für eine Erweiterung um drei Plätze der Kategorie B habe jedenfalls bereits während der mündlichen Anfrage des Bf keine Rechtfertigung erbracht werden können und sei ihm dies ausdrücklich und unmissverständlich mitgeteilt worden. Der Antrag des Bf sei unbegründet und die Erweiterung der Waffenbesitzkarte um zusätzliche drei Plätze nicht gerechtfertigt.
Gemäß § 58 Abs. 20 WaffG gelte die Meldung von Magazinen, die unter das Regime des § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 WaffG fallen, als Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Waffenbesitzkarte. Aufgrund der Übergangsbestimmungen habe der Bf einen Rechtsanspruch auf Bewilligung der nunmehr verbotenen Magazine, sofern er diese Magazine bzw. die entsprechenden Schusswaffen vor dem

maßgeblichen Stichtag, das sei der 14. Dezember 2019 gewesen, in seinem Besitz gehabt habe und die Meldung rechtzeitig erfolgt sei. Die bestehende Waffenbesitzkarte sei von der Behörde für Schusswaffen der Kategorie B entsprechend einzuschränken gewesen. Es seien dem Bf zwei Plätze für Schusswaffen der Kategorie A bewilligt worden; deshalb reduziere sich die Anzahl der Plätze für Schusswaffen der Kategorie B um zwei. Zusätzlich seien dem Bf vier Plätze der Kategorie A für Magazine bewilligt worden, die keiner Waffe zuzuordnen seien. Dem Antrag des Bf sei vollinhaltlich entsprochen worden, weshalb sich eine weitere Begründung erübrigen würde.
Bei der Büchse Interordnance R94, Nr. x, handle es sich um keine Waffe der Kategorie B, bzw. handle es sich bei den beiden angeführten Magazinen um keine Magazine gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG, weshalb der Antrag abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 19. August 2022, mit welcher der Bescheid hinsichtlich der Spruchpunkte I. und III. angefochten wird.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass sich im Hinblick auf die Reduzierung der Anzahl der Plätze gemäß dem in Rechtskraft erwachsenen Spruchpunkt II. von fünf auf drei Plätze eine angefochtene Erweiterung der Waffenbesitzkarte von drei auf fünf Plätze ergebe (= Erweiterung um zwei Stück). Der Bf sei (nunmehr) Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit dem Berechtigungsumfang von drei Stück Schusswaffen der Kategorie B. Weiters sei er Inhaber eines Waffenpasses mit dem Berechtigungsumfang von einem Stück Schusswaffe der Kategorie B. Der Gesamtberechtigungsumfang betrage sohin vier Stück Schusswaffen der Kategorie B.
Die belangte Behörde habe dem Bf weder das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht noch diesem die Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Dazu komme, dass der Bf mit E-Mail vom 1. Dezember 2021 beim Sachbearbeiter der belangten Behörde angefragt habe, ob betreffend die Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte etwas vom Bf benötigt werde. Auch habe der Bf mit E-Mail vom 14. Oktober 2021 ausgeführt, dass er betreffend seinen Antrag auf Erweiterung um kurze Rückmeldung ersuche. Zudem sei der Bf Sportschütze iSd § 11b WaffG. Der belangten Behörde würde die diesbezügliche Bestätigung vorliegen, wobei aus dieser zu entnehmen sei, dass der Bf bereits seit Jahren aktiver Sportschütze sei und an den Trainings- und Wettkampfveranstaltungen des Vereins regelmäßig teilnehme. Die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B würde der Bf für das Sportschießen in unterschiedlichen Disziplinen benützen und benötige er diese Schusswaffen der Kategorie B für die zweckmäßige Ausübung des Schießsports.
Neben dem Erweiterungsbedarf für eine Kleinkaliber-Sportpistole bestehe noch Erweiterungsbedarf für eine weitere Schusswaffe der Kategorie B. Die im Besitz des Bf befindliche Pistole Glock 45 habe in der Vergangenheit eine Schusswaffe der Kategorie B dargestellt. Durch die geänderten gesetzlichen Bestimmungen und

den angefochtenen Bescheid (Spruchpunkt II.) handle es sich nunmehr um eine Waffe der Kategorie A. Der Bf habe die genannte Pistole in der Vergangenheit zur Selbstverteidigung geführt. Aufgrund der besonderen Gefährdung, der er ausgesetzt sei, habe ihm die Behörde auch einen Waffenpass ausgestellt. Da es sich nunmehr bei dieser Pistole um eine Waffe der Kategorie A handle, sei er aus rechtlichen Gründen mit seinem Waffenpass nicht mehr berechtigt, die genannte Pistole zu führen. Der Bf benötige daher zur Selbstverteidigung und zum Führen eine geeignete Schusswaffe der Kategorie B. Die Verwendung einer seiner Schusswaffen der Kategorie B scheide völlig aus, dort handle es sich um hochspezialisierte Sportwaffen, bei denen ein verdecktes Führen nicht möglich sei. Er beabsichtige daher eine Schusswaffe der Kategorie B für das Führen anzuschaffen. Beispielsweise komme hier eine Pistole Glock 43 X in Betracht. Der Erweiterungsbedarf um ein Stück Schusswaffe der Kategorie B stütze sich daher auf eine Waffe für das verdeckte Führen.
Hinsichtlich Spruchpunkt III. habe die belangte Behörde ausgeführt, dass die 30-Schuss-Magazine zur Büchse x zugehörig wären. Bei dieser Waffe würde es sich um keine Waffe der Kategorie B und bei den angeführten Magazinen um keine Magazine gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG handeln. Diesbezüglich sei zutreffend, dass es sich bei der Büchse Ix um keine Schusswaffe der Kategorie B, sondern um eine solche der Kategorie C handeln würde. Dessen völlig ungeachtet handle es sich sehr wohl um Magazine gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG. Wie allgemein bekannt sei, handle es sich bei der Büchse x um einen Klon eines x. Der Unterschied sei, dass der x als Geradezug-Repetierer gebaut sei. Sämtliche Magazine des AK47 würden für den R94 passen und umgekehrt. Es handle sich um identische Magazine. Von der vollautomatischen Schusswaffe AK47 (Kriegsmaterial) würden als Klone eine Unzahl von Modellen existieren, die lediglich einen halbautomatischen Modus zulassen. Auch auf diese Klone würden sowohl die Magazine für den AK47 als auch für R94 passen. Es handle sich jeweils um identische Magazine. Dies bedeute, dass die gegenständlichen Magazine für halbautomatische Schusswaffen (halbautomatische Klone des AK47) passen würden. Dabei handle es sich um Schusswaffen der Kategorie B. Soweit dem Rechtsvertreter des Bf bis dato die Rechtsmeinung der Behörden transportiert worden seien, solle es sich daher bei den gegenständlichen Magazinen um verbotene Waffen handeln, da sie eben in die halbautomatischen Schusswaffen der Kategorie B (Klone AK47) passen würden. Die Magazine seien identisch. Der diesbezügliche Antrag des Bf wäre daher nicht abzuweisen gewesen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 17. Oktober 2022, GZ: BHBRSich-2017-303718/42-Sch, gab die belangte Behörde der Beschwerde vom 19. August 2022 teilweise Folge. Der Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juli 2022, GZ: BHBRSich-2017-303718/36-Sch, nachweislich zugestellt am 2. August 2022, wurde grundsätzlich aufrechterhalten.
Unter Spruchpunkt I. änderte die belangte Behörde Spruchpunkt I. des ursprünglichen Bescheids dahingehend ab, dass dem Bf der Besitz eines

zusätzlichen Platzes der Kategorie B im Rahmen seiner Waffenbesitzkarte für Zwecke des Sportschießens bewilligt wurde. Die Anzahl der Plätze der Kategorie B, die der Bf aufgrund seiner Waffenbesitzkarte besitzen darf, änderte sich somit auf insgesamt vier.

Unter Spruchpunkt II. ergänzte die belangte Behörde Spruchpunkt II. des ursprünglichen Bescheids um zwei von der Behörde zunächst nicht anerkannte Magazine gemäß § 17 Abs 1 Z 10 WaffG, nämlich zwei 30-Schuss-Magazine eines unbekannten Herstellers, Kal. 7,62 x 39 mm. Dem Bf wurden zwei weitere, insgesamt also sechs Plätze gemäß § 17 Abs 1 Z 10 WaffG unter der Auflage bewilligt, dass sämtliche gemeldete Magazine bei der Behörde vorzuweisen sind.

Unter Spruchpunkt III. ließ die belangte Behörde Spruchpunkt III. des ursprünglichen Bescheides ersatzlos entfallen.

Begründend führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt I. im Wesentlichen aus, dass der Bf in seiner Beschwerde die Abweisung eines Erweiterungsbegehrens von zwei Plätzen anfechte. Tatsächlich habe der Bf jedoch um eine Erweiterung von drei Plätzen angesucht, wie er in seiner Beschwerde sogar mehrmals ausdrücklich eingeräumt habe. Es stehe der Behörde nicht frei, einen Antrag eigenmächtig abzuändern. Hätte der Bf auch mit zwei zusätzlichen Plätzen das Auslangen gefunden, hätte er dies sogleich so beantragen können. Dass er bezüglich dieser Anzahl an zusätzlich benötigten Waffen offenbar „flexibel“ sei, untermauere die Einschätzung der Behörde, dass ein entsprechender Bedarf für drei zusätzliche Plätze, jedenfalls zum Zeitpunkt seines Antrags bzw. auch zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Behörde, nicht vorgelegen habe. Für die Bewilligung einer Erweiterung der Waffenbesitzkarte sei außerdem eine geeignete besondere Rechtfertigung erforderlich. Dass der Bf zum Antragszeitpunkt Sportschütze iSd § 11b WaffG, Mitglied in einem Schießsportverein oder einem Verein, der das Sportschießen anbietet, gewesen sei, habe er weder behauptet noch irgendwelche Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der Beschwerde habe der Bf jedoch neue Unterlagen beigebracht. In Anbetracht der nunmehr vorliegenden Unterlagen über die Aktivitäten des Bf als Sportschütze erscheine die Bewilligung des verbliebenen einen beantragten zusätzlichen Platzes für schießsportliche Zwecke (KK-Pistole) gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Befürchtung des Bf, dass er sich mit seiner Glock-Pistole nun nicht mehr schützen könnte, weil er nicht mehr berechtigt sei diese zu führen, dürfe erklärt werden, dass eine Faustfeuerwaffe entgegen der Beschreibung des Bf erst dann zu einer Waffe der Kategorie A werde, sobald ein Magazin eingesetzt werde, das mehr als 20 Patronen aufnehmen könne. Der Bf könne folglich seine x auch künftig, im Rahmen des ihm ausgestellten Waffenpasses, als Schusswaffe der Kategorie B führen, indem er Magazine mit einer Kapazität von maximal 20 Schuss verwende und solange er die Voraussetzungen der Bewilligung, resp. den Beschränkungsvermerk, erfülle. Ein Bedarf an einem weiteren Platz für Zwecke des (verdeckten) Führens bzw. für den Selbstschutz liege demnach keinesfalls vor.

Zu Spruchpunkt III. führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass erstmals in der Beschwerde vorgebracht worden sei, dass diese Magazine für eine

andere Waffe als die Repetierbüchse x Verwendung finden könne. Der Bf hätte nie behauptet, die zwei angeführten Magazine allenfalls für die Verwendung mit einer Schusswaffe iSd § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG in Besitz zu haben. Im Gegenteil: Der Bf hätte in seiner Meldung explizit die in seinem Besitz befindliche Schusswaffe der Kategorie C, nämlich die x, angeführt. Diesbezüglich sei zudem sogar ausdrücklich Rückfrage gehalten worden. Die E-Mail der Behörde vom 29. Oktober 2021, 12:16 Uhr, habe der Bf postwendend um 12:22 Uhr telefonisch beantwortet. Der Behörde sei zuvor jedenfalls nicht bekannt gewesen, dass es sich um Magazine handle, die auch mit Selbstladebüchsen verwendet werden können. Die diesbezügliche Entscheidung sei deshalb entsprechend zu korrigieren gewesen.

I.4. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag des Bf vom 19. Oktober 2022, in welchem er begründend im Wesentlichen ausführte, dass die belangte Behörde in den mangels Anfechtung rechtskräftigen Spruchpunkt II. des ursprünglichen eingegriffen habe, auch wenn inhaltlich die Gewährung von zwei weiteren Plätzen für Waffen der Kategorie A gemäß § 17 Abs. 1 Z 10 WaffG rechtsrichtig und erfreulich sei. Die Gewährung dieser zwei Plätze hätte unter Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides erfolgen müssen.
Weiters sei die Abweisung des Erweiterungsbegehrens um ein weiteres Stück rechtsunrichtig gewesen. Die im Besitz des Bf befindliche Pistole Glock 45 habe in der Vergangenheit eine Schusswaffe der Kategorie B dargestellt. Durch die geänderten gesetzlichen Bestimmungen und den angefochtenen (ursprünglichen) Bescheid (Spruchpunkt II.) handle es sich nunmehr um eine Waffe der Kategorie A. Der Bf habe die genannte Pistole in der Vergangenheit zur Selbstverteidigung geführt. Aufgrund der besonderen Gefährdung, der er ausgesetzt sei, habe ihm die Behörde auch einen Waffenpass ausgestellt. Da es sich nunmehr um eine Waffe der Kategorie A bei dieser Waffe handle, sei der Bf aus rechtlichen Gründen mit seinem Waffenpass nicht mehr berechtigt, die genannte Pistole zu führen. Er benötige daher zur Selbstverteidigung und zum Führen eine geeignete Schusswaffe der Kategorie B. Die Verwendung einer seiner Schusswaffen der Kategorie B scheide völlig aus, dort handle es sich um hochspezialisierte Sportwaffen, bei denen ein verdecktes Führen nicht möglich sei. Der Bf beabsichtige daher, eine Schusswaffe der Kategorie B für das Führen anzuschaffen. Beispielsweise komme hier eine Pistole Glock 43 X in Betracht. Ein Erweiterungsbedarf um ein Stück Schusswaffe der Kategorie B stütze sich daher auf eine Waffe für das verdeckte Führen. Zu dem vorgebrachten Argument, dass eine Faustfeuerwaffe erst dann zu einer Waffe der Kategorie A werde, sobald ein Magazin eingesetzt werde, das mehr als 20 Patronen aufnehmen könne, sei bloß darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsmeinung zu einem unbefugten Waffenbesitz führe.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 27. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Vorlageantrag – eine Beschwerdevorentscheidung wurde am 17. Oktober 2022 erlassen – sowie dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118).

Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt.

Außerdem ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde sowie dem Vorlageantrag keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften. Insbesondere betrifft die Frage der Glaubhaftmachung eines

Rechtfertigungsgrundes durch den Bf nicht den entscheidungsrelevanten Sachverhalt, sodass auch insoweit eine mündliche Verhandlung eine Klärung der Rechtssache iSd § 24 Abs. 4 VwGVG nicht erwarten lässt (vgl. VwGH 1.9.2022, Ra 2021/03/0163).

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Zu den gegenständlichen Rechtsfragen existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfragen erforderlich war. Diese Rechtsfragen unterliegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. x; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw. besitzen zu dürfen, stellt selbst kein „civil right" im Sinne des Art. x dar, es handelt sich bei der vom Bf beantragten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein „civil right" dem Bf die von ihm bekämpfte Entscheidung mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063).

Auch wenn die Erhöhung der Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B, die aufgrund einer Waffenbesitzkarte besessen werden dürfen, anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses, dient auch diese dazu, bereits vorab mögliche Gefahren durch eine Ansammlung von Waffen zu verhindern. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 9.9.2015, Ra 2015/03/0050; 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte, die ihn zum Besitz von fünf Waffen der Kategorie B berechtigt. Zudem verfügt der Bf über einen Waffenpass.

II.2. Beim Erweiterungsansuchen hinsichtlich seiner Waffenbesitzkarte führte der Bf keine Rechtfertigung an. Im Zuge des Beschwerdeschriftsatzes holte er dies für die seitens der belangten Behörde (auch im Zuge der Beschwerdevorentscheidung) nicht stattgegebene Erweiterung um einen Platz dergestalt nach, als er angab, eine geeignete Schusswaffe der Kategorie B zur Selbstverteidigung und zum verdeckten Führen zu benötigen, da die in seinem Besitz befindliche Glock 45 nunmehr eine Waffe der Kategorie A darstelle und er diese daher nicht mehr führen könne.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

Das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 211/2021, lautet auszugsweise:

„Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Einleitend ist festzuhalten, dass vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich inhaltlich nur mehr das Erweiterungsbegehren um einen Platz im Rahmen der Waffenbesitzkarte zu beurteilen ist, da die belangte Behörde in allen

anderen Punkten – teils bereits im ursprünglichen Bescheid, teils im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung – den Anträgen des Bf bereits vollinhaltlich stattgab.

V.2. Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG darf eine größere Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen.

Das Überschreiten der Obergrenze iSd § 23 Abs. 2 WaffG ist demnach nur dann vertretbar, wenn der Antragsteller eine Rechtfertigung vorzubringen vermag, die über die ohnehin erforderliche hinausgeht und speziell auf ein vermehrtes Bedürfnis abstellt (z.B. Sportschützen) oder neben dem für die Ausstellung eines Waffenpasses erforderlichen Bedarfsnachweis erbracht wird. Beispielhaft wird die Ausübung der Jagd oder des Schießsports angeführt, da dies in der Praxis die häufigsten Anwendungsfälle für Rechtfertigungen einer größeren Anzahl sein werden (vgl. ErlRV 457 BlgNR XX. GP, 49). Den in § 23 Abs. 2 WaffG genannten Fallgruppen – im Vergleich zur Stammfassung ergänzt um das Sammeln von Schusswaffen – ist gemein, dass die Art der Tätigkeit aufgrund der Diversifizierung eine erhöhte Anzahl an Schusswaffen erfordert. Wenn der Bf nunmehr anführt, der Erweiterungsbedarf um ein Stück Schusswaffe der Kategorie B stütze sich auf eine (singuläre) Waffe für das verdeckte Führen zum Eigenschutz, so ist dies bereits dem Grunde nach nicht als mit den genannten Fallgruppen verwandt zu qualifizieren.

V.3. Jedenfalls hat die antragstellende Partei einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen, wobei es ihr obliegt, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Den Antragsteller trifft somit auf dem Boden des § 23 Abs. 2 WaffG eine umfangreiche Darlegungs- und Behauptungslast (vgl. etwa VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0084, mwH; 22.5.2017, Ra 2016/03/0076). Bei der Beurteilung der besonderen Rechtfertigung ist angesichts des mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahrenpotentials ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 7.2.2018, Ra 2017/03/0101, mwH).

Nach der Rechtslage ist die Anzahl der zu genehmigenden Schusswaffen grundsätzlich auf eine relativ geringe Zahl zu begrenzen. Dies einerseits deshalb, weil sich durch den Besitz von mehr Waffen auch ein erhöhtes Gefahrenpotential ergibt, andererseits besteht ohne besondere Rechtfertigung auch kein Bedürfnis am Besitz einer größeren Anzahl von Waffen (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026, mwH).

Angesichts des großen Gewichtes, das dem öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahr zukommt (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026), hat der Bf zur Verfolgung seines Interesses am

Führen einer Waffe zunächst die ihm schon erteilte Berechtigung zum Waffenbesitz heranzuziehen (vgl. hinsichtlich der Verfolgung von Sammlerinteressen VwGH 7.2.2018, Ra 2017/03/0101). Dem Bf ist es auch zumutbar, durch den Verkauf seiner vorhandenen Waffen seinen Wunsch, eine Waffe zum Führen zu besitzen, zu befriedigen (vgl. dazu mit Blick auf die Ausübung des Schießsportes etwa VwGH 22.5.2017, Ra 2016/03/0076, mwH).

V.4. Im Lichte der zuletzt genannten Judikatur ist es für das Ziel des Bf, eine Waffe der Kategorie B zum Führen zu besitzen, nicht die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte erforderlich, sondern ist es dem Bf unbenommen, durch den Verkauf einer seiner vorhandenen Waffen – etwa der in seinem Besitz befindlichen, bisher als Waffe der Kategorie B geführten, nunmehr als Kategorie A zu betrachtenden Schusswaffe – seinen Wunsch, eine Waffe zum Führen zu besitzen, zu befriedigen.

V.5. Der Erweiterungsantrag um einen Platz im Rahmen der Waffenbesitzkarte für das verdeckte Führen zum Eigenschutz war daher als unbegründet abzuweisen.

V.6. Die im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses ersichtlichen Modifikationen hinsichtlich der Spruchpunkte der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde sind nicht inhaltlicher Natur, weshalb sich eine weiterführende Begründung erübrigt. Damit wurde lediglich den zu Recht bestehenden Bedenken des Bf, wonach die belangte Behörde in den mangels Anfechtung rechtskräftigen Spruchpunkt II. des ursprünglichen Bescheids nicht eingreifen dürfe, Rechnung getragen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer